

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 35/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,
Wönnichstraße 29-31, 10317 Berlin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) keine Gründe dargelegt oder bezeichnet sind, die nach § 160 Abs 2 SGG zur Zulassung der Revision führen können.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. In der Beschwerdebegründung des Klägers wird keiner dieser im Gesetz abschließend aufgeführten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet; das Vorbringen bezieht sich vielmehr ausschließlich darauf, die Auffassung bzw einzelne Ausführungen des Landessozialgerichts im angefochtenen Urteil vom 30. August 2005 zu beanstanden. Der Vortrag der Beschwerdebegründung kann auch nicht sinngemäß im Sinne einer Darlegung oder Bezeichnung von Zulassungsgründen verstanden werden. Damit verfehlt der Beschwerdeführer den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das nicht auf Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache, sondern auf die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl § 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 3 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

